



Gemeinde Zollikon

Reglement über die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes

vom 2. November 2016

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Pauschalentschädigungen.....	3
Artikel 3	Sold	4
Artikel 4	Pikett-Entschädigung	5
Artikel 5	Inkrafttreten	5
Artikel 6	Aufgehobene Erlasse.....	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon vom 26. September 1993 (Stand 1. Januar 2014) dieses Reglement.

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen und Vergütungen für die Angehörigen der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes und besteht aus folgenden drei Komponenten:

- Pauschalentschädigungen: Grad-, Funktions- und Telefonentschädigungen
- Sold: Übungs- und Einsatzsold
- Pikett-Entschädigung

Nicht erfasst sind Entschädigungen für Aufgaben, die ausserhalb der Kernaufgaben der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes sind und im Auftrag der Gemeinde erbracht werden. Solche Einsätze bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters und können durch den Abteilungsleiter oder durch den zuständigen Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenz speziell entschädigt werden.

Sämtliche Entschädigungen sind Bruttobeträge vor allen gesetzlichen Abzügen.

Artikel 2 Pauschalentschädigungen

Mit den Pauschalentschädigungen werden sämtliche mit dem Grad und der Funktion in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten abgegolten. Sie sind kumulierbar. Die Pauschalentschädigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr und werden mit der Jahresendabrechnung ausbezahlt.

Gradentschädigung

Hauptmann (Hptm)	Fr.	2'500.00
Oberleutnant (Oblt)	Fr.	1'700.00
Leutnant (Lt)	Fr.	1'000.00
Feldweibel (Fw) / Fourier (Four)	Fr.	800.00
Wachmeister (Wm)	Fr.	500.00
Korporal (Kpl)	Fr.	400.00

Funktionsentschädigung¹

Kommandant/in	Fr.	7'700.00
Kommandant/in-Stv.	Fr.	2'200.00
Ausbildungschef/in	Fr.	3'100.00
Chef/in Einsatzzug FW / SRD	Fr.	3'100.00
Chef/in-Stv. Einsatzzug FW / SRD	Fr.	1'100.00
Materialwart/in FW	Fr.	1'100.00
Materialwart/in SRD	Fr.	330.00
Chef/in Alarm / Übermittlung	Fr.	1'100.00
Chef/in Verkehrsgruppe	Fr.	550.00
Chef/in Fahrschule FW / SRD	Fr.	1'100.00
Chef/in-Stv. Fahrschule FW / SRD	Fr.	330.00
Fahrlehrer/in FW /SRD	Fr.	330.00
Chef/in Tauchgruppe	Fr.	1'100.00
Chef/in Atemschutz	Fr.	1'100.00
Chef/in Pikett FW	Fr.	1'100.00

Telefonentschädigung²

Kommandant/in	Fr.	500.00
Zugchef/in / Chef SRD	Fr.	400.00
Offiziere	Fr.	200.00
Primär-Alarmierung ohne Pager (Handy-Tragpflicht) SRD	Fr.	100.00

Artikel 3 Sold

Der Sold wird halbjährlich per Überweisung ausbezahlt.

Übungssold³

Als Übungen gelten alle Aktivitäten, welche im Rahmen des jährlichen Jahresprogramms geplant und zeitlich festgelegt sind.

• Übungen pro Stunde	Fr.	31.00
• Fahrlehrer/in im Fahrschulbetrieb pro Stunde	Fr.	30.00
• Fahrschüler/in im Fahrschulbetrieb pro Stunde	Fr.	15.00

Für Ausbildungssequenzen zwischen 3 und 4.5 Stunden kann eine pauschale Halbtagesentschädigung von 140 Franken entrichtet werden, für solche über 4.5 Stunden eine Ganztagesentschädigung von 280 Franken.

¹ Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2020, in Kraft seit 01.01.2021 (GR 2020-215); Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 09.04.2025; in Kraft seit 01.06.2025 (GR 2025-84)

² Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 09.04.2025; in Kraft seit 01.06.2025 (GR 2025-84)

³ Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 09.04.2025; in Kraft seit 01.06.2025 (GR 2025-84)

Einsatzsold

- Für die erste angebrochene Einsatzstunde Fr. 66.00
- Jede weitere halbe Stunde Fr. 33.00

Artikel 4 Pikett-Entschädigung⁴

Die Pikett-Entschädigung vergütet den Bereitschaftsdienst und wird wie folgt vergütet:

- Wochenpikett (Offizier) pro Stunde Fr. 1.70
- Wochenend- und Feiertagspikett Fr. 4.70

Die Zeiten, in denen Bereitschaftsdienst geleistet werden muss, werden von der Feuerwehrkommission festgelegt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

Artikel 6 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben:

GRB 345:2008 sowie alle früheren, zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Vom Gemeinderat erlassen am 2. November 2016 (GR 2016-250)

⁴ Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 09.04.2025; in Kraft seit 01.06.2025 (GR 2025-84)